



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. Oktober 2019

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester S. 473 – Antrag der Firma Hoppecke Batterie Systeme GmbH, An der Bremecke 4, 59929 Brilon auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen S. 474 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie des Überschwemmungsgebietes der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten - Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-020 S. 475 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Hagemann) S. 478 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael

Ernst) S. 478 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Schäpertöns) S. 478

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 S. 478 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 479 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 479 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 479 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 479 + S. 480 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 480 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 481 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 481 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 481 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 481 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 481

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 481

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

789. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 10. 2019
54.30.20-002/2019-003

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadtwerke Warstein haben eine bis zum 31. 12. 2021 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung (Gemarkung Warstein, Flur 6, Flur-

stück 298) mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 1,5 Mio. m³/a, um es als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Warstein sowie zur Nutzung einer Wärmepumpenanlage zu gebrauchen. Des Weiteren beinhaltet diese Erlaubnis, die Überlaufmengen aus der Trinkwassergewinnung sowie die in der Wärmepumpenanlage genutzten Grundwassermengen über die bestehende Rohrleitung des Quellüberlaufs in die Wester einzuleiten.

Zur rechtlichen Sicherung der Grundwasserentnahme aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung beantragen die Stadtwerke Warstein eine Fristverlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2022, um den notwendigen Zeitraum zur Erarbeitung eines vollständigen Bewilligungsantrages bis zum 31.12.2022 und der diesbezüglichen behördlichen Entscheidung zu überbrücken.

Bei der beantragten Fristverlängerung handelt es sich um eine Änderung zu der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG vom 18.09.2018.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zuta-

gefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³). Für diese Änderung ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach WHG eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Im Rahmen der beantragten Verlängerung der Erlaubnis zur Wasserentnahme sind keine Baumaßnahmen oder Veränderungen an der Quelfassung oder Bohrung vorgesehen. Es ergeben sich auch keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Einziger Wirkfaktor ist die durch die Grundwasserentnahme hervorgerufene Grundwasserabsenkung. Sie ist begrenzt auf den Ausstrichbereich des Massenkalks.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4516-301 (und damit auch auf das NSG SO-073 und GB-4516-102) kann es nicht geben, da zwischen dem Tal der Wester und dem Tal der Lörmecke eine Wasserscheide liegt.

Das Entwicklungsziel des Natura 2000-Gebietes DE-4516-305 (entsprechend Naturschutzgebiet SO-011) ist nicht grundwasserbeeinflusst. Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Die beiden im Untersuchungsgebiet liegenden Naturdenkmäler besitzen keine Grundwasserabhängigkeit. Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgebiete bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG sind ausgeschlossen, da diese Gebiete entweder außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks liegen, einen Flurabstand von mehr als 5,0 m besitzen oder durch eine Wasserscheide vom Auswirkungsbereich abgegrenzt sind.

Der überwiegende Teil der betrachteten schutzwürdigen Biotop (Biotopkataster) liegt entweder in einem der Schutzgebiete bzw. geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG oder außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks oder sie besitzen einen Flurabstand zu den wertbildenden Bereichen des Biotops von mehr als 5,0 m.

Für ein weiteres schutzwürdiges Biotop ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung der Grundwasserentnahme ausgeschlossen, insbesondere da die Wester in diesem Bereich auch unabhängig von der Grundwasserförderung periodisch trocken fällt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hübner

(429)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 473

**790. Antrag der Firma
Hoppecke Batterie Systeme GmbH,
An der Bremecke 4, 59929 Brilon
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Anlage
zur Lagerung von Gefahrstoffen**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 17. 10. 2019
900-0154784-0003/IBG-0002-G 56/19-Luc/Bor

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Hoppecke Batterie Systeme GmbH, An der Bremecke 4, 59929 Brilon hat mit Datum vom 24.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort Brilon, An der Bremecke 4, Gemarkung Brilon, Flur 66, Flurstück 48, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Lagerkapazität im Gefahrstofflager 1 [BE 900.1] in der Halle D 1 auf folgende Lagermengen:

- **max. 18,75 t** an Stoffen der Stoffliste Nr. 29 (des Anhang 2 der 4. BImSchV zu Nr. 9.3 nach Anhang 1 der 4. BImSchV) **in Halle D1**
- + **max. 0,75 t** an Cobalt-Metallpulver (Stoffliste Nr. 29) im Gefahrstofflager 2 **in Halle C** (die Lagermenge im Gefahrstofflager 2 bleibt unverändert),
- **max. 23,00 t** an Stoffen der Stoffliste Nr. 30 (des Anhang 2 der 4. BImSchV zu Nr. 9.3 nach Anhang 1 der 4. BImSchV) **in Halle D1**,
- **max. 10,272 t** sonstige Gefahrstoffe **in Halle D1** sowie
- **max. 7,56 t** „sonstige Stoffe“ **in Halle D1**,

entsprechend den jeweiligen max. Stoffmengen der Lagerlisten (Anlage 16 der Genehmigungsunterlagen).

2. Verlegung des Gefahrstofflagers 2 [BE 900.2] innerhalb der Halle C.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 sowie i. V. mit Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 zur 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 ausgewiesenen Mengen).

Für dieses Änderungsvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da das Vorhaben im Naturpark Diemelsee liegt, war anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Naturparks betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Gefahrstofflager 1 und 2 befinden sich in Hallen. Durch die Änderung entstehen keine Bautätigkeiten mit Eingriff in den Boden. Die hinzukommenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe werden in Auffangwannen gelagert. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer werden durch die Auffangwannen sowie durch Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden.

Im Brandfall anfallendes Löschwasser wird über Rückhaltebarrieren in den Gefahrstofflagerräumen aufgefangen, so dass dieses nicht in die Gewässer Hoppecke / Diemel gelangen kann. Die Rückhaltungsmöglichkeiten sind weiterhin ausreichend bemessen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(466)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 474

**791. Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
über die Auslegung des Entwurfes
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in
der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg
(ME_LIP_1200) sowie des Überschwemmungsge-
bietes der Lippe in der Managementeinheit Lippe
Dorsten - Lünen (ME_LIP_1100)
im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich
Anlagen; Az.: 54.50.85-020**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 9. 2019
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-020

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg und Lippe Dorsten - Lünen im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(kreisfreie Stadt)
Stadt Werne	(Kreis Unna)
Stadt Lünen	(Kreis Unna)
Stadt Selm	(Kreis Unna)
Stadt Bergkamen	(Kreis Unna)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 04. November 2019
bis einschließlich 17. Januar 2020**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Behörde/Kommune	Öffnungszeiten/ Gewässer
Bezirksregierung Arnberg Außenstelle Lippstadt Lipperoder Straße 8 59555 Lippstadt <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau R. Hildebrandt Tel. 02931-82 5859 Raum 326	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr
Stadt Hamm Technisches Rathaus Umweltamt Gustav-Heinemann-Str. 10 59065 Hamm <u>Ansprechpartner:</u> Herr Cigelski Tel. 02381- 17 7160 Raum A0.078	Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 15:30 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe, Enniger Bach
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne <u>Ansprechpartner:</u> Herr W. Böcker Tel. 02389 - 71 663 Raum 211	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Do. 14:15 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe, Horne
Stadt Lünen Willy-Brandt-Platz 5 44532 Lünen <u>Ansprechpartner:</u> Frau C. Gresch Tel. 02306 - 104 1266 Raum 314	Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe
Stadt Selm Adenauerplatz 2 59379 Selm <u>Ansprechpartnerin:</u> Herr Händschke Tel. 02592 - 69 291 4. Etage Verwaltungsneubau	Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Di. 14:00 - 15:30 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen <u>Ansprechpartnerin:</u> Herr T. Bräutigam Tel. 02307 - 965 356 Raum 707	Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Mo./Di./ Do. 14:00 - 16:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe
Gemeinde Lippetal Bahnhofstraße 7 59510 Lippetal <u>Ansprechpartner:</u> Herr H. Veltin Tel. 02923 - 980 250 Raum 2	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter: www.bra.nrw.4383862 zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die

Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-020 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnberg geprüft.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne
in der Managementeinheit
Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie d
er Lippe in der Managementeinheit
Lippe Dorsten - Lünen (ME_LIP_1100)
im Regierungsbezirk Arnberg, Az.: 54.50.85-020
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Lippe und Horne die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna und für die Lippe und den Enniger Bach auf dem Stadtgebiet Hamm die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Hamm sowie für die Lippe im Gemeindegebiet Lippetal die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:110.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lünen – Lippborg (ME_LIP_1200) und Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) für die Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 27. September 2019

Entwurf

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in
der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg
(ME_LIP_1200) sowie der Lippe in
der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen
(ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_
LIP_1200 und ME_LIP_1100-
- Az.: 54.50.85-020 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg sowie Lippe Dorsten - Lünen im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1200 und ME_LIP_1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Lippe von Fluss-km 81,28 (Stationierung nach GSK 3c) an der Bezirksregierungsgrenze zu Münster bis Fluss-km 139,12 an der westlichen Uferböschung der Autobahn A2 bei Hamm Uentrop bzw. Lippborg,

- Horne von Fluss-km 0,72 nördlich der ehemaligen Rieselfelder Werne bis Fluss-km 3,36 kurz unterhalb der Einmündung der Hustebecke am Durchlassbauwerk der Vinzenzstraße am Ortsrand Werne
- Enniger Bach von Fluss-km 0,54 am Durchlassbauwerk der Dolberger Straße in Hamm-Heessen bis Fluss-km 2,32 am Ortsausgang Hamm-Heessen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-020 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bergkamen, Stadt Hamm, Gemeinde Lippetal, Stadt Lünen, Stadt Selm und Stadt Werne sowie bei dem Kreis Unna und Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Bereich der Stadt Hamm sowie der Kreise Soest und Unna“ erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 42 am 16. Oktober 2004 für den Gewässerabschnitt Lippe von Fluss-km 81,2 bis Fluss-km 139,12 sowie
- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hornebach in der Stadt Werne“ (damals Kreis Lüdinghausen) erschienen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster am 24.01.1974, S.34 bis 35 für den Gewässerabschnitt Horne von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 1,16

außer Kraft.

Arnsberg, den 27. September 2019
54.50.85-020

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1470)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 475

792. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Hagemann)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 10. 2019
64.26.57-08.214-2019-1

Mit Wirkung zum 01.11.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Michael Hagemann erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 21 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 21 umfasst die Stadt Herdecke mit Teilen von Herdecke-Semberg und Herdecke-Ahlenberg sowie Teile des Dortmunder Ortsteiles Schnee.

Im Auftrag:

gez. Hegener

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 478

793. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Ernst)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 10. 2019
64.26.57-08.218-2019-3

Mit Wirkung zum 01.11.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Michael Ernst für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 38 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 38 umfasst in Hemer die Ortsteile Stübecken, Geitbecke und Becke, den Randbereich der Stadt Menden und deren Ortsteile Obsthof, Rauherfeld, Horlecke und Berkenhofskamp.

Im Auftrag:

gez. Hegener

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 478

794. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Schäpertöns)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 10. 2019
64.26.57-08.219-2019-5

Mit Wirkung zum 01.11.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Frank Schäpertöns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 16 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 16 umfasst Bochum-Mitte sowie die Bochumer Stadtteile Hamme und Goldhamme.

Im Auftrag:

gez. Hegener

(56)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 478

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

795. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Regionalverband Ruhr Essen, 11. 10. 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt gem. § 80 Abs. 3. Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666)

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV. NRW, S. 202)

ab Montag, dem 4. 11. 2019

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 4. 11. 2019 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 478

796. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 11. 10. 2019
Referat 6 / 6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 28. Juni 2019 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 nach § 96 Abs.2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2017 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 liegt zur Einsichtnahme Werktags

montags bis

donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

gez. Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(212) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 479

797. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassennurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nrn. 31 392 723, 31 424 823, Aufgebotsfrist jeweils vom 7. 10. 2019 – 7. 1. 2020

Bad Berleburg, 8. 10. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 479

798. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE19 4305 0001 0301 2820 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE19 4305 0001 0301 2820 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 1. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 126/19

Bochum, 10. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 479

799. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 6. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0320 0900 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0320 0900 87 wird für kraftlos erklärt.

P 84/19

Bochum, 14. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 479

800. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 6. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0327 2830 08 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0327 2830 08
wird für kraftlos erklärt.

K 85/19

Bochum, 14. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

801. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 6. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0316 5309 14 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0316 5309 14
wird für kraftlos erklärt.

F 86/19

Bochum, 14. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

802. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 6. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0343 2265 36 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0343 2265 36
wird für kraftlos erklärt.

B 87/19

Bochum, 14. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

803. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 6. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0344 5043
29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0344 5043
29 wird für kraftlos erklärt.

M 88/19

Bochum, 14. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

804. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 28. 6. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0302 6627
47 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0302 6627
47 wird für kraftlos erklärt.

R 89/19

Bochum, 14. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

805. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
314 002 445 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

806. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
401 050 315 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

807. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
314 141 540 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 480

**808. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 025 283, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

809. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 413 044 209 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 1. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 10. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

810. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 153 236 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 9. 1. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 9. 10. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

811. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 514 019 235 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 9. 1. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 9. 10. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

**812. Kraftloserklärung
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 321 013 583 wird gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Meschede, 27. 9. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

**813. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 982 691 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 10. 10. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

814. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 684 385 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 15. 10. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 481

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein für zukunftsorientierte ganzheitlich christliche Lebensgestaltung in den Gemeinden des Pfarrverbandes Schwerte - Regenbogen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20491 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Norbert Westphal, Am Bruch 17, 58239 Schwerte.

(35)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING